



5 | DEUTSCH AM ARBEITSPLATZ

Wie Betriebe ihr Personal unterstützen können

Ihre ausländische Fachkraft spricht zwar Deutsch, könnte sich aber sprachlich noch verbessern? Oder beabsichtigen Sie, eine im Ausland wohnende Fachkraft einzustellen, deren Sprachkenntnisse aber höchstwahrscheinlich für die notwendige Anpassungsqualifizierung nicht ausreichen? Sie können Ihr Personal aktiv beim Sprachenlernen unterstützen!

Drei Gründe, warum auch Ihr Betrieb von verbesserten Deutschkenntnissen Ihrer Mitarbeitenden profitiert:

1. Ihre Arbeitsanweisungen werden präzise ausgeführt.
2. Ihre Mitarbeitenden können berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten schneller weiterentwickeln.
3. Gute Verständigung und Kommunikation stärkt den Teamzusammenhalt, alle Mitarbeitenden profitieren!

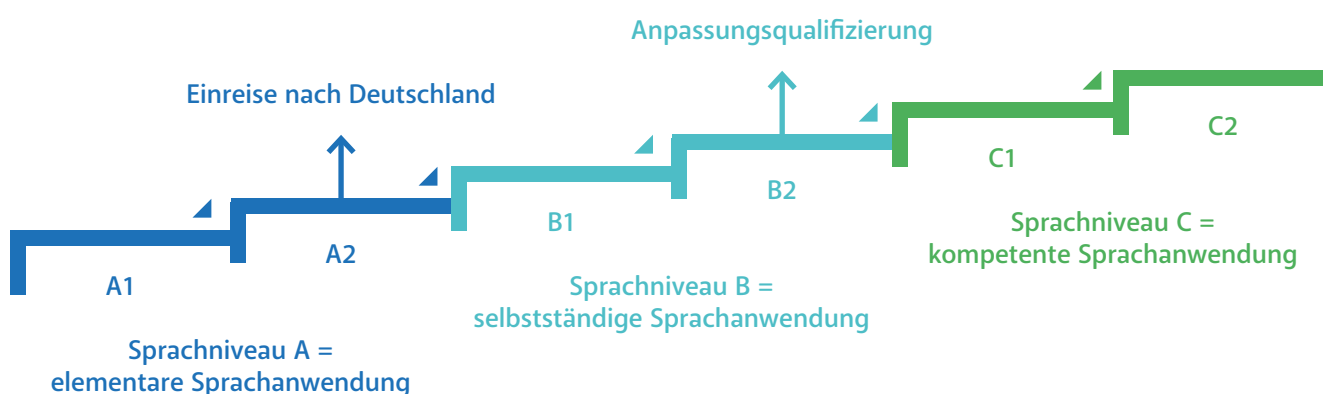
Achtung:



Im Falle einer Anpassungsqualifizierung sind gute Deutschkenntnisse in vielen Fällen Voraussetzung für den Verbleib der Fachkraft im Betrieb und in Deutschland. Die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist nur nach erfolgreicher Durchführung der Anpassungsqualifizierung möglich. Dafür ist in der Regel das Sprachniveau B2 erforderlich.

Für die Einreiseerlaubnis nach Deutschland genügt der obligatorische Nachweis über Sprachkenntnisse auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Stufe A = elementare Sprachanwendung).

Eine Anpassungsqualifizierung mit theoretischen Anteilen gelingt aber nur mit Kenntnissen mindestens auf Niveau B2 (Stufe B = selbstständige Sprachanwendung).



Tipp:

Bei der Rekrutierung einer im Ausland wohnenden Fachkraft sollten Sie ein Auge darauf haben, dass mögliche Bewerber*innen ein anerkanntes Sprachzertifikat vorlegen (oder zeitnah erwerben), das auf einer standardisierten Sprachprüfung beruht – denn nur solche Zertifikate werden im Visumverfahren anerkannt. Dies trifft derzeit auf Zertifikate folgender Sprachkursanbieter zu:

- Goethe-Institut e. V.
- telc gGmbH
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD)
- TestDaF-Institut e. V. (Institut der FernUniversität in Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe »B2« GER)

Weiterführende Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie hier: <https://bit.ly/3kSL480>



Was können Betriebe tun, um Personal im Bereich »Sprache« zu fördern?

Schritt 1: Sprachstandfeststellung und Einstufungsberatung

Wenn ein Sprachkurs notwendig erscheint, stellen die Anbieter in der Regel vor Beginn eines Kurses mithilfe eines mündlichen und schriftlichen Sprachtests fest, welcher Kurs der richtige ist. Auf der Website des Goethe-Institut finden Interessierte auch einen Selbsttest zur Einschätzung der Sprachkenntnisse: <https://bit.ly/3yjwvyl>

In der Handlungsempfehlung »Berufsbezogene Sprachförderung« der KOFA gibt es detaillierte Informationen, wie Sie als Betriebsleitung das Sprachniveau von Bewerbenden einschätzen können, welche Förder- und Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen und welche Online-Angebote beim Spracherwerb unterstützen können: <https://bit.ly/3s5TXfR>

Schritt 2: Sprachkursanbieter

- Deutschkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) <https://bit.ly/3xuRsVG>
- Berufsbezogene Sprachförderung Deutsch <https://bit.ly/3lPPMny>
- Verschiedene digitale Angebote Das ARRIVO BERLIN Servicebüro für Unternehmen bietet die Checkliste »Deutsch lernen digital und online« an, in der Möglichkeiten für das Deutschlernen in Form von Apps, Lernportalen, Podcasts etc. aufgezeigt werden: <https://bit.ly/37Ll4nr>

Schritt 3: Geförderte Sprachkurse – so funktioniert die Anmeldung

Wenn Ihre Fachkraft zur Teilnahme an einem Sprachkurs berechtigt ist, erhält sie von der zuständigen Ausländerbehörde bzw. dem Jobcenter eine schriftliche Bestätigung (Berechtigungsschein). Gleichzeitig erhält sie eine Liste des Sprachkursangebots in Wohnortnähe. Dort legt die Person den Berechtigungsschein vor und meldet sich für den Sprachkurs an. Grundsätzlich muss ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursanbieter bezahlt werden. Unter bestimmten Bedingungen (z. B. finanzielle Bedürftigkeit) ist die Befreiung von Kosten vollständig oder teilweise möglich. Sollte Ihre Fachkraft nicht zur Teilnahme an einem geförderten Sprachkurs berechtigt sein, kann sie natürlich auf andere Angebote zurückgreifen. Die örtlichen Volkshochschulen beispielsweise sind verteilte, erfahrene Sprachkursanbieter: <https://bit.ly/3jF8vPN>

Tipp:

Mit Ihrer Unterstützung geben Sie Ihren Mitarbeitenden eine Chance auf beruflichen Erfolg, soziale Integration und eine unabhängige, sichere Zukunft – so profitieren alle Beteiligten!



Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden sorgfältig recherchiert und ausführlich mit Fachexpert*innen abgestimmt, geben jedoch nur einen ersten Einblick in das Thema. Daher übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben.

GEFÖRDERT VOM